

17.07.2020

## Aktuelle Informationen zur Fortbildungspflicht während der Corona-Pandemie

---

Für Vertragspsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten wurde bereits im April 2020 die in § 95d SGB V normierte Frist für den Nachweis der fachlichen Fortbildung aufgrund der Coronavirus-Pandemie vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) um ein weiteres Quartal und damit bis zum 30. September 2020 verlängert. Die Verlängerung der Nachweispflicht gilt auch für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die bereits mit Honorarkürzungen und Auflagen zum Nachholen der Fortbildungen innerhalb von zwei Jahren belegt wurden.

Für im Krankenhaus tätige Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen wurden angesichts der Pandemie die Fristen für die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen und die Erbringung des Fortbildungsnachweises um neun Monate verlängert. Diese vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) am 16. Juli 2020 beschlossene Änderung der Regelungen zur Fortbildung im Krankenhaus trat rückwirkend zum 1. April 2020 in Kraft.

Darüber hinaus hat die Vertreterversammlung der KBV am 18.05.2020 eine Absenkung der für den Nachweis der Fortbildungsverpflichtung erforderlichen Punktzahl von 250 auf 200 Punkte beschlossen. Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. April 2020 in Kraft und gilt zunächst ebenfalls bis zum 30. September 2020.

**Ob die vorbenannten sozialrechtlichen Regelungen nebeneinander oder alternativ anwendbar sind, erfragen Sie bitte bei der für Sie zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung.**

Unabhängig davon beachten Sie hinsichtlich der Erteilung des Fortbildungszertifikates als Fortbildungsnachweis bitte noch Folgendes:

In § 4 Abs. 4 der geltenden Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW (PTK NRW) ist indes eindeutig geregelt, dass die Kammer auf Antrag eines Kammermitglieds ein Fortbildungszertifikat ausstellt, wenn dessen individuelle Fortbildungsleistungen innerhalb eines vorausgehenden Zeitraums von **5 Jahren** des im Antrag angegebenen Stichtags mindestens 250 nach dieser Fortbildungsordnung anerkannten Punkte betragen. **Bei nachgewiesener Unterbrechung der Berufstätigkeit verlängert sich der Fünfjahreszeitraum entsprechend. Im Falle der Kassenzulassung muss die Unterbrechung durch ein Ruhen der Zulassung nachgewiesen werden.**

Da die PTK NRW als Körperschaft des Öffentlichen Rechts an die satzungsrechtlichen Vorgaben gebunden ist, bitten wir um Verständnis, dass nach dem eindeutigen Wortlaut der vorbezeichneten Vorschrift eine Verlängerung des Fortbildungszeitraums aus anderen Gründen als bei nachgewiesener Unterbrechung der Berufstätigkeit sowie ein Absenken der Fortbildungspunkte nicht möglich ist. Dementsprechend ist es uns auch nicht möglich, bei Überschreiten des Fortbildungszeitraums oder bei Erreichen von 200 Fortbildungspunkten ein Fortbildungszertifikat zu erteilen.

Um drohende Nachteile wie Honorarkürzungen oder einen Zulassungsentzug zu vermeiden, erteilt die Kammer jedoch auf Antrag eine entsprechende Bescheinigung, aus der sich der tatsächliche Fortbildungszeitraum ergibt. Das Erreichen der abgesenkten Fortbildungspunktzahl von 200 Punkten wird aus dem Fortbildungskontoauszug ersichtlich, der Kammerangehörigen im Verfahren zur Zertifikatserteilung übersendet wird.

---

Diese Unterlagen können dann anstelle des Fortbildungszertifikats bei der jeweils zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung vorgelegt werden. Anhand dieser Bescheinigung und/oder des Fortbildungskontoauszugs ist es den Kassenärztlichen Vereinigungen ebenso möglich zu überprüfen, ob die erforderliche Punktzahl innerhalb des nunmehr verlängerten Fortbildungszeitraums erreicht wurde und damit der Fortbildungsnachweis als erbracht angesehen werden kann.

Kammerangehörige, die das Fortbildungszertifikat freiwillig erwerben möchten, denen das Einhalten des fünf Jahreszeitraums aufgrund der derzeitigen Krisensituation und den damit verbundenen Absagen von Fortbildungsveranstaltungen aber ebenso nicht möglich ist, erhalten ebenfalls eine entsprechende Bescheinigung.